



Schwäbisch Gmünd, 03.03.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 032/2025

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Nachtragswirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Fernwärmeversorgung II
Bettringen Nordwest“**

Anlage:

Nachtragswirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Fernwärmeversorgung II Bettringen
Nordwest“

Beschlussantrag:

**Festsetzungsbeschluss
Nachtragswirtschaftsplan 2025**

Aufgrund von § 14 und § 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 26.03.2025 den Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest für das Jahr 2025 wie folgt beschlossen:



		2025 bisher	Änderung (+/-)	2025 neu
		EUR	EUR	EUR
1	Erfolgsplan			
1.1	Summe der Erträge	3.535.521	0	3.535.521
1.2	Summe der Aufwendungen	-3.351.756	-20.642	-3.372.398
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	183.765	-20.642	163.123
2	Liquiditätsplan			
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	3.529.471	0	3.529.471
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-3.149.293	3.108	-3.146.185
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	380.178	3.108	383.286
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-50.000	-600.000	-650.000
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-50.000	-600.000	-650.000
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	330.178	-596.892	-266.714
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	137.400	574.400	711.800
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-283.900	1.850	-282.050
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-146.500	576.250	429.750
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbe- stands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	183.678	-20.642	163.036
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	137.400	574.400	711.800
4.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0
5.	Höchstbetrag der Kassenkredite	1.117.000	0	1.117.000
6.	Die Betriebsleitung wird zur Realisierung der Kreditaufnahmen im Rahmen des Höchstbetrages nach Ziffer 3 ermächtigt.			



Schwäbisch Gmünd, den 26.03.2025

gez.
Peter Ernst
(1. Werkleiter)

gez.
Markus Eisele
(Kaufmännischer Leiter)

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Wärmeerzeugung bei der Fernwärmeversorgung Bettringen Nordwest erfolgt mittels des Einsatzes von Erdgas in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) und drei Spitzenlastkesseln.

Das BHKW deckt dabei den Grundbedarf an Wärme. Kommt es zu Lastspitzen, springen die Heizkessel ein. Lastspitzen entstehen z.B. durch einen erhöhten Wärmebedarf wegen sinkender Temperaturen.

Das Blockheizkraftwerk erzeugt neben Wärme auch Strom, sogenannter Kraft-Wärme-Kopplungs-Strom (KWK-Strom). Der erzeugte Strom wird ins Stromnetz der Stadtwerke Gmünd eingespeist und zu Börsenpreisen vergütet. Bei einer jährlichen Stromerzeugungsmenge von Ø 5,5 Mio. Kilowattstunden werden, abhängig vom Strompreisniveau derzeit rd. 440.000 €, Stromerlöse erzielt.

Diese Stromerlöse wirken kostendämpfend und reduzieren die auf die Kunden umlegbaren Selbstkosten und somit die Wärmekosten.

Wenn das BHKW ausfallen würde, kann zwar über die Spitzenlastkessel Wärme erzeugt werden und die Versorgungssicherheit wäre damit weiterhin gewährleistet, es wird jedoch kein Strom produziert und es werden keine Erlöse erzielt.

Somit ist es wirtschaftlich notwendig und sinnvoll, die Funktionstüchtigkeit des Blockheizkraftwerks jederzeit zu gewährleisten.

Nachdem das Alter des Motors des BHKW's seit Anfang 2025 die übliche Lebensdauer überschritten hat, ist es jederzeit möglich, dass kostenintensive Störungen auftreten bzw. der sogar Motor komplett ausfällt. Letzteres würde bedeuten, dass der Motor auch nicht mehr repariert werden kann. Deshalb muss der Motor des BHKW's zeitnah ausgetauscht werden. Die Maßnahme soll in diesem Jahr umgesetzt werden.

Was die Berücksichtigung im Wirtschaftsplan 2024/2025 angeht, wurde diese Investitionsmaßnahme bei der Aufstellung und Beschlussfassung am 20.12.2023 noch nicht berücksichtigt.

Zwar war damals schon bekannt, dass das BHKW überholt werden muss, aufgrund der unklaren zukünftigen Wärmeversorgung in Oberbettringen (verschiedene Zukunftsvarianten denkbar: Weiterführung des Eigenbetriebs, Anschluss an ein neues Wärmenetz, Beendigung Eigenbetrieb) war jedoch zunächst geplant, die Investition aufzuschieben und das funktionsfähige BHKW vorerst weiter zu betreiben.



Nachdem sich nun abzeichnet, dass das BHKW noch längere Zeit in Betrieb sein dürfte, soll die zwingend erforderliche Maßnahme nun nachgeholt werden.

Eine aktuelle Kostenschätzung der technischen Abteilung des Eigenbetriebs FW II geht dabei von rund 600.000 € Investitionskosten netto aus. Diese sollen durch eine Erhöhung der bisherigen Kreditermächtigung finanziert werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) ist der Wirtschaftsplan, wie im vorliegenden Fall, zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass, trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten, zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Kredite erforderlich werden.

Aus diesem Grund ist der Beschluss eines Nachtragswirtschaftsplans erforderlich.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit steigen um die genannten 600.00 € auf dann 650.000 € im Nachtragswirtschaftsplan 2025 an.

Die Kreditermächtigung erhöht sich von bisher geplanten 137.400 € um 574.400 € auf 711.800 €.

Das bisher geplante Jahresergebnis 2025 verringert sich, insbesondere aufgrund von höheren Abschreibungen, von rd. 183.800 € auf ca. 163.100 €.

Die entsprechenden detaillierten Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan können dem Nachtragswirtschaftsplan (siehe Anlage) entnommen werden.

Bei einem positiven Beschluss über den Nachtragswirtschaftsplan 2025 durch den Gemeinderat am 26.03.2025 soll, in Abstimmung mit den Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde für den Nachtragswirtschaftsplan 2025, Ende März/Anfang April 2025 unverzüglich eine nationale Ausschreibung, welche gesetzlich erforderlich ist, durchgeführt werden.

Ein Fachanwalt empfiehlt, als Ausschreibungsverfahren eine beschränkte Ausschreibung ohne vorausgehenden öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchzuführen. In diesem Fall müssen mindestens 3 Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Eine europaweite Ausschreibung ist aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwerts nicht notwendig.

Ziel ist es, nach den Osterferien, direkt am 30.04.2025 mit einem Vergabebeschluss (Tischvorlage) in den Gemeinderat zu kommen.

Dies deshalb, da aufgrund großer Nachfrage die Lieferfrist für den Austauschmotor nach Beauftragung rd. 9 Monate beträgt. Mit einem Motortausch durch den Dienstleister kann somit, aus heutiger Sicht, frühestens im Dezember 2025 gerechnet werden.

Die Sicherstellung des Betriebs des BHKW's wird durch die Verlängerung des bestehenden Wartungsvertrags gewährleistet. Das BHKW kann so bis zum Austausch des Motors auch bei einer eventuellen Störung schnell wieder funktionsfähig gemacht werden und auch die Generierung der Stromerlöse wird sichergestellt.

Um entsprechende Zustimmung wird gebeten.

